

II-1805 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 10.001/24-Parl/91

674 IAB

1991 -05- 06

zu 645 IJ

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20-0
DVR 0000 175

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

Wien, 3. Mai 1991

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 645/J-NR/91, betreffend universitäre Verankerung der Rheumatologie, die die Abgeordneten GAAL und Genossen am 4. März 1991 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt zu beantworten:

An der Medizinischen Fakultät Wien wird es im Neuen AKH im Rahmen der Universitätsklinik für Innere Medizin III eine eigene Klinische Abteilung für Rheumatologie und die Planstelle eines Ordentlichen Universitätsprofessors für Innere Medizin mit besonderer Berücksichtigung der Rheumatologie geben.

Die Besetzung dieser mit selbständiger ärztlicher Verantwortung ausgestatteten Leitungsfunktion ist zunächst mit O.Univ.Prof. Dr. Geyer vorgesehen; nach dessen Emeritierung per 30.9.1992 wird nach erfolgter Ausschreibung die Neubesetzung dieses Ordinariates im Neuen AKH erfolgen.

Während die mit der Stadt Wien vereinbarte Struktur des Klinischen Bereiches der Medizinischen Fakultät in Wien die erwähnte Gliederung vorsieht, sind in den Strukturkonzepten für die Neuordnung der Klinischen Bereiche der Medizinischen Fakultäten in Innsbruck und Graz solche Organisationsformen ("Klinische Abteilungen") für die Rheumatologie nicht enthalten.

- 2 -

Wie auch schon bisher haben die genannten Fakultäten in den diesbezüglichen Verhandlungen die Meinung vertreten, daß eine Verselbständigung der Rheumatologie in Form einer eigenen Klinischen Abteilung eine zu starke Aufsplitterung des allgemein-internistischen Fachgebietes darstellen würde und den fachlichen und ausbildungsmäßigen Erfordernissen mit einer verstärkten Integration der rheumatologischen Aufgaben im Rahmen der Inneren Medizin besser entsprochen werden könnte. Die Schaffung eigener Ordinariate für Rheumatologie an allen Medizinischen Fakultäten ist daher weder erwünscht noch notwendig.

Dies bedeutet aber nicht, daß nicht auch in Graz und Innsbruck eine Gliederung, welche in einer Errichtung von UOG-Abteilungen nach § 48 und in deren Führung unter der ärztlichen Verantwortung des jeweiligen Klinikvorstandes bestehen könnte, möglich wäre.

Einer der Bedeutung entsprechenden und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Aussicht genommenen verstärkten universitären Betreuung des Faches könnte durchaus auch in der beschriebenen Weise Rechnung getragen werden.

Die Meinungsbildung und Beschußfassung hierüber obliegt den zuständigen universitären Gremien (Klinikordnung) und ist noch nicht abgeschlossen. Schließlich wären auch hiefür noch entsprechende Vereinbarungen mit den Krankenanstaltenträgern erforderlich.

Der Bundesminister:

